

2. Sie haben sich gegenüber der Kommission schriftlich zu verpflichten, daß in jedem Falle, in dem ein begründeter Anspruch gestellt wird, eine sofortige Rückübertragung der fraglichen Vermögenswerte an die Kommission erfolgen wird.
3. Die Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratdirektive Nr. 50 wird angewiesen, die betreffende Militärregierung davon in Kenntnis zu setzen, wenn in ihrem Sektor befindliche Vermögenswerte durch diese Anordnung betroffen sind.
4. Diese Anordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

Evan A. Taylor
Vorsitzführender Stabschef

Die Kontrollratdirektive Nr. 50 ist abgedruckt im Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 15 vom 31. Mai 1947, erschienen im Berliner Kulturbuch-Verlag G. m. b. H.

Die Schriftleitung

Joint Export Import Agency

JEIA-Anweisung Nr. 24 Erste Neufassung

Verfahren für die Anmeldung von Patenten und für die Eintragung von Warenzeichen, Mustern und Urheberrechten

Zweck

1. Festlegung eines abgeänderten Verfahrens, nach dem Personen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands Patente, Muster, Warenzeichen und Urheberrechte im Ausland anmelden und Erneuerungsgebühren für solche Schutzrechte bezahlen können und Ausländer entsprechende Anträge im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschland stellen und Erneuerungsgebühren bezahlen können.

Geltungsbereich

2. Der Erwerb von Patenten, Mustern, Warenzeichen und Urheberrechten im Ausland sowie die Bezahlung von Erneuerungsgebühren im Ausland ist nach diesem Verfahren nur in den Ländern zulässig, die Personen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands vollen Schutz und den Genuß dieser gewerblichen Schutzrechte und literarischen und künstlerischen Urheberrechte zusichern. Der Antragsteller trägt die Verantwortung dafür, daß Anmeldung, Antrag auf Registrierung, Bekanntmachung zum Erwerb eines Urheberrechtes oder andere Formvorschriften hinsichtlich solcher Rechte mit den Gesetzen des betreffenden fremden Staates in Einklang stehen. Die Liste der Länder, welche zur Zeit der Veröffentlichung dieser Anweisung deutschen Personen den Erwerb solcher Rechte gestatten, deren Schutz zu sichern und Zahlung von Erneuerungsgebühren für Patente, Muster, Warenzeichen und Urheberrechte entgegennehmen, ist als Anlage „A“ beigefügt. Personen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands können bei dem „Internationalen Büro für den Schutz des gewerblichen Eigentums“ in Bern, Schweiz, auch die internationale Registrierung von Warenzeichen, Mustern und Modellen beantragen und Ergänzungs- oder Verlängerungsgebühren für die bei dem genannten Internationalen Büro eingetragenen Warenzeichen bezahlen.

Genehmigung

3. Im Rahmen der Devisenzuteilung für Zwecke dieser Anweisung ist das Landeswirtschaftsministerium ermächtigt, Genehmigungen zu erteilen und Überweisungen zu gestatten. Die im Auftrage der JEIA vom Landeswirtschaftsministerium erteilte Genehmigung, gemäß dieser Anweisung im Ausland Anmeldungen vorzunehmen, enthält für Personen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands die Ermächtigung gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung, ausländische Patente, Muster, Urheberrechte und Warenzeichen, welche auf Grund einer solchen Genehmigung erteilt werden, zu erwerben, zu besitzen und aufrechtzuerhalten.

4. Die Bestimmungen dieser Anweisung oder eine Genehmigung des Landeswirtschaftsministeriums gemäß dieser Anweisung ermächtigen niemand, Geschäfte zu tätigen, die

nach anderen Gesetzen oder Vorschriften der Militärregierung verboten sind.

5. Die zur Deckung der Anmeldegebühren, Erneuerungsgebühren und der Nebenkosten, z. B. Anwaltsgebühren, erforderlichen Devisen werden bereitgestellt werden

- a) aus Mitteln des Bonus „A“, falls diese dem Antragsteller zur Verfügung stehen,
- b) von einem Ausländer,
- c) aus den im Einfuhrbudget des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vorgesehenen JEIA-Mitteln, falls dem Antragsteller keine Mittel aus den unter a) und b) angegebenen Quellen zur Verfügung stehen.

Begriffsbestimmung

6. Im Sinne dieser Anweisung bedeutet der Ausdruck „Person“ jede Personenvereinigung und natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, welche ständig im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands ihren Sitz oder Wohnsitz hat; der Ausdruck „Ausländer“ bedeutet ausländische Firmen oder Einzelpersonen und der Ausdruck „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ bedeutet das amerikanische, britische und französische Besatzungsgebiet Deutschlands sowie den amerikanischen, britischen und französischen Sektor Berlins; „Beauftragter“ bedeutet jede Einzelperson oder Firma, die von einer Person mit einem Rechtsanspruch an gewerblichen Schutzrechten oder literarischen oder künstlerischen Urheberrechten ermächtigt ist, für diese zu handeln, und der Ausdruck „Erneuerungsgebühren“ bedeutet jede Zahlung, die in Verbindung mit der Aufrechterhaltung, Verlängerung oder Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte oder literarischer oder künstlerischer Urheberrechte erforderlich ist.

Verfahren

Bezahlung von Bonusbeträgen

7. Wenn der Person, die zur Deckung von Anmelde- und Registrierungsgebühren im Ausland oder zur Zahlung von Erneuerungsgebühren für im Ausland angemeldete Patente, Muster, Warenzeichen und Urheberrechte Devisen in Anspruch nehmen will, Bonus-A-Mittel zur Verfügung stehen, so hat sie bei dem Landeswirtschaftsministerium oder der entsprechenden deutschen Wirtschaftsbehörde in Berlin (im folgenden LWM genannt) zusammen mit ihrer Bonus-A-Bescheinigung einen Antrag auf „Genehmigung zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte und literarischer oder künstlerischer Urheberrechte im Ausland“ (Anlage „B“) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Zahlung durch Ausländer

8. Die Kosten einer Anmeldung oder Registrierung im Ausland oder Erneuerungsgebühren im Ausland können von einem Ausländer — mit oder ohne Erstattung an diesem — bezahlt werden. Die Person im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands hat in diesem Fall bei dem Landeswirtschaftsministerium Antrag auf Genehmigung (Anlage „B“) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

9. Wenn keine Rückerstattung an den Ausländer, der die Kosten trägt, vorgesehen ist, so ist in das Antragsformular eine entsprechende Erklärung aufzunehmen. Das LWM wird die Genehmigung mit der ausdrücklichen Maßgabe erteilen, daß keine Zahlung in Devisen erfolgen darf.

10. Ist Rückerstattung an den ausländischen Kostenträger vorgesehen, z. B. nach den Bestimmungen eines Vertrages über den Verkauf, die Übertragung von oder Lizenzgewährung an gewerblichen Schutzrechten oder literarischen oder künstlerischen Urheberrechten oder durch Dienstleistungen der Person oder ihres Beauftragten im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands, so ist der vorgesehene Vertrag dem LWM zur Genehmigung vorzulegen. Die von dem LWM erteilte Genehmigung hat klar anzugeben, in welcher Art und Weise die Devisenzahlung erfolgen soll. Die vom LWM erteilte Genehmigung eines Vertrages über die Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes im Ausland zwischen einer Person im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands und einem Ausländer gilt als Genehmigung im Sinne dieses Verfahrens. Bestimmung und Bezahlung eines Beauftragten im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands durch einen Ausländer hat mit den Vorschriften der neugefaßten JEIA-Anweisung Nr. 9 in Einklang zu stehen.

Bezahlung aus JEIA-Mitteln

11. Durch die JEIA werden Mittel zur Bezahlung der Kosten für den Erwerb von Urheberrechten und für die Anmeldung von Patenten, Mustern und Warenzeichen im Ausland sowie für diesbezügliche Erneuerungsgebühren bereitgestellt. Diese Mittel werden den Ländern des amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsgebietes Deutschlands sowie den amerikanischen, britischen und französischen Sektor Berlins zugeteilt. Das CCBO (Central Commodities Budget Office) unterrichtet das LWM über die Höhe der ihm zugeteilten Mittel.

12. Die Person im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands hat in solchen Fällen bei dem LWM einen Antrag auf Genehmigung (Anlage „B“) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

13. Der in Ziffer 7 und 12 erwähnte Antrag soll Angaben enthalten über:

- die Art der Erfindung, des Modells, Warenzeichens oder literarischen oder künstlerischen Werkes,
- den Staat oder die Staaten, in denen die Anmeldung erfolgen oder die Erneuerungsgebühr bezahlt werden soll,
- den Devisenbetrag, der zur Bezahlung der Anmelde- oder Erneuerungsgebühr sowie für andere damit zusammenhängende Kosten erforderlich ist.

Aufgaben des LWM

14. Der für die einzelne Anmeldung eines Patentes, Modells oder Warenzeichens erforderliche Geldbetrag soll § 150.— nicht überschreiten. Bei Urheberrechten soll der erforderliche Geldbetrag den zur Bezahlung der Eintragungsgebühren benötigten Betrag nicht übersteigen. In Fällen, in denen die gerichtliche Verfolgung, die Durchführung umfangreicher Nachforschungen oder andere Dienstleistungen im Ausland die Aufwendung eines höheren Betrages erforderlich machen, ist dies dem LWM gegenüber eingehend zu begründen. Das LWM hat in diesem Fall die Zustimmung der Verwaltung für Wirtschaft (VfW) einzuholen, bevor die Ausgabe eines höheren Betrages genehmigt wird.

15. Bei Genehmigung eines Antrages gemäß dieser Anweisung hat das LWM jedes Formular mit dem Stempel „Im Auftrag der JEIA genehmigt“ mit Datum und Unterschrift zu versehen und ihm eine laufende Nummer mit vorhergehenden Kennzeichen zu geben, z. B. LWM — BAV PAT/0001. Das LWM behält ein Stück der Genehmigung und sendet das Original sowie eine Zweitschrift an den Antragsteller oder seinen Beauftragten zurück.

Aufgaben des Antragstellers

16. Alle von einem Beauftragten oder seinem ausländischen Korrespondenzanwalt im Ausland eingereichten Anmeldungen, die Bezahlung von Erneuerungsgebühren sowie die daraus entstehende Eintragung von Patenten, Modellen oder Warenzeichen sollen im Namen oder im Auftrag des deutschen Antragstellers oder seines Rechtsnachfolgers, nicht aber im Namen des Beauftragten oder seines ausländischen Korrespondenzanwalts, vorgenommen werden.

17. Nach Erhalt der Genehmigung veranlaßt der Antragsteller oder sein Beauftragter bei der zuständigen ausländischen Behörde oder im Benehmen mit seinem ausländischen Beauftragten die Anmeldung oder die Bezahlung der Erneuerungsgebühren im Ausland. Die zuständige ausländische Behörde oder der Beauftragte übermitteln dem Antragsteller oder seinem Beauftragten eine Rechnung über die durch die Anmeldung oder die Zahlung der Erneuerungsgebühren entstandenen oder noch entstehenden Kosten in ausländischer Währung.

18. Der Antragsteller oder sein Beauftragter legt diese Rechnung zusammen mit der Genehmigung und dem Zahlungsauftrag (Anlage B — JEIA-Anweisung Nr. 31) seiner Außenhandelsbank vor, welche nachprüft, ob der Devisenbetrag der Genehmigung zur Begleichung der Rechnung ausreicht. Der Antragsteller oder sein Beauftragter bezahlt daraufhin in Deutscher Mark zu dem Umrechnungskurs von 30 cents = 1 D-Mark gemäß dem abgeänderten JEIA-Operational Memorandum Nr. 25. Die Außenhandelsbank vermerkt den angewiesenen Betrag auf der Genehmigung,

bescheinigt auf der Rechnung die erfolgte D-Mark-Zahlung und veranlaßt die Zahlung der Devisen nach dem festgelegten Verfahren.

19. Die Außenhandelsbank hat dem CCBO monatlich eine Liste über die während des Monats bezahlten Rechnungen unter Angabe des Namens des Antragstellers, der Nummer der Genehmigung und des Devisenbetrages einzureichen.

Genehmigungen

20. Alle nach dieser Anweisung erteilten Genehmigungen haben folgenden Vermerk zu enthalten:

„Alle Rechtsgeschäfte, die gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte betreffen, welche im Ausland durch Anmeldung von Patenten, Modellen, Warenzeichen und Urheberrechten auf Grund dieser Genehmigung erworben worden sind, unterliegen den Vorschriften des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung. Jede Veräußerung, Lizenzgewährung, Abtretung oder anderweitige Übertragung solcher Rechte durch Personen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands ist verboten, es sei denn, daß die vorschriftsmäßige Genehmigung durch die Militärregierung oder auf deren Weisung erfolgt.“

Vereinbarung betreffend Verkauf, Übertragung oder Lizenzgewährung usw.

21. Jeder Verkauf, jede Lizenzgewährung, Abtretung oder anderweitige Übertragung von Rechten an Patenten, literarischen oder künstlerischen Urheberrechten, Modellen oder Warenzeichen oder Anmeldungen darauf durch eine Person im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung und ist als Ausfuhr-Verkauf anzusehen. Dieser erfordert die Einreichung eines Vertrages, die Genehmigung der VfW oder der zuständigen deutschen Behörde im Auftrage der JEIA nach dem bestehenden Ausfuhrverfahren sowie Zahlung in gemäß JEIA Operational Memorandum Nr. 32 zugelassener fremder Währung. Die VfW oder die zuständige deutsche Behörde wird hiermit ermächtigt, solche Verfügungen im Auftrag der JEIA zu genehmigen.

Von anderen Dienststellen der Militärregierung erteilte Genehmigungen

22. Genehmigungen zum Erwerb von gewerblichen Schutzrechten und literarischen oder künstlerischen Urheberrechten im Ausland, die bereits früher von irgendeiner Dienststelle der Amerikanischen, Britischen oder Französischen Militärregierung an Personen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands erteilt worden sind, werden anerkannt und haben die gleiche Wirksamkeit, wie wenn sie gemäß dieser Anweisung erteilt worden wären.

Anmeldung durch Ausländer im amerikanischen und britischen Besatzungsgebiet

23. Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen sind für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet in Darmstadt, Rheinstraße 102, und in Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97—103, errichtet worden. Die Errichtung eines deutschen Patentamtes in München, Deutsches Museum, ist genehmigt worden. Das deutsche Patentamt ist ermächtigt, Patente zu erteilen und Warenzeichen einzutragen und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 die Aufgaben der obengenannten Annahmestellen übernehmen. Anmeldungen können bei diesen Stellen unmittelbar oder durch Vermittlung eines Beauftragten eingereicht werden. Hinsichtlich der Berechnung von Anmelde- oder Erneuerungsgebühren oder von Dienstleistungen für Ausländer gelten die Annahmestellen für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet als „Beauftragte“ und haben das in der abgeänderten JEIA-Anweisung Nr. 9 festgelegte Verfahren zu befolgen.

24. Diese abgeänderte Anweisung tritt an die Stelle der ursprünglichen JEIA-Anweisung Nr. 24 vom 20. September 1948.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949.

Für den Generaldirektor
CHARLES E. BINGHAM
Director
Foreign Trade Office

Anlage „A“ zur JEIA-Anweisung Nr. 24

Erste Neufassung

Genehmigung

zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte und literarischer oder künstlerischer Urheberrechte

1. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anweisung gestatten die nachfolgend genannten Länder den Erwerb der obenbezeichneten Rechte durch Deutsche, sichern den Rechtsschutz dafür zu und nehmen Zahlungen von Erneuerungsgebühren für Patente, Muster, Warenzeichen und Urheberrechte entgegen:

Australien	Irland	Portugal
Belgien	Island	San Salvador
Brasilien	Japan	Schweden
Costa Rica	Kanada	Schweiz
Dänemark	Kolumbien	Südafrikanische Union
Ecuador	Luxemburg	Syrien
Frankreich	Neuseeland	Türkei
Großbritannien und Nordirland	Niederlande	Ungarn
Haiti	Österreich	Venezuela
Honduras	Panama	Vereinigte Staaten von Amerika
Indien	Peru	

2. Sobald amtliche Mitteilung über die Bestimmungen in anderen Ländern vorliegt, wird dies bekanntgegeben werden.

Anlage „B“ zur JEIA-Anweisung Nr. 24

Erste Neufassung

Genehmigung

zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte und literarischer oder künstlerischer Urheberrechte im Ausland

1. Name und Anschrift des Antragstellers und — soweit vorhanden — Vertreters:

2. Art des Patent, Warenzeichens, Musters oder literarischen oder künstlerischen Urheberrechtes:

3. Staat oder Staaten, in denen die Anmeldung eingereicht bzw. die Erneuerungsgebühren gezahlt werden sollen:

4. Devisenbetrag für

a) Anmelde- oder Erneuerungsgebühren: a)

b) sonstige Kosten: b)

Belege über die Art und Höhe der Forderung (Gebührenrechnung des ausländischen Patentamtes, Kostenrechnung des ausländischen Patentanwaltes) beifügen.

5. Die Zahlung soll erfolgen:

a) aus Bonus-A-Beträgen: ja*) nein*)
wenn ja:

Angabe der Nummer des Bonus-A-Gutscheines und der ausstellenden Außenhandelsbank (Bonus-A-Gutschein ist ggf. beizufügen)

b) durch einen Ausländer: ja*) nein*)
wenn ja:

Name und Anschrift des ausländischen Zahlers

c) aus Mitteln der JEIA: ja*) nein*)
wenn ja:

Besondere Begründung erforderlich, falls

aa) bei Patenten, Warenzeichen oder Mustern Betrag (Ziff. 4a und b) § 150.— übersteigt

bb) bei Urheberrechten ein die Registrierungsgebühren übersteigender Betrag überwiesen werden soll.

Antragsteller erklärt hiermit, daß ihm Bonus-A-Mittel nicht zur Verfügung stehen und Zahlung durch einen Ausländer nicht möglich ist.

6. Bei Zahlung durch Ausländer (Ziffer 5 b)

a) Die Gebühren und Kosten werden dem ausländischen Zahler nicht zurückerstattet; es erfolgt daher keine Zahlung in Devisen*)

b) Die Gebühren u. Kosten sollen dem ausländischen Zahler zurückerstattet werden*):

wenn ja:

Die Zahlung in Devisen soll auf nachstehende Art und Weise erfolgen:

(Kurze Angaben über Vertrag mit dem ausländischen Zahler; der Vertrag ist dem LWM zur Genehmigung vorzulegen.)

Ich versichere, daß obige Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich mich strafbar mache, wenn diese Angaben nicht der Wahrheit entsprechen.

Ort: _____ Datum: _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

7. Diese Genehmigung enthält gemäß JEIA-Anweisung Nr. 24, Erste Neufassung, Ziffer 3, für Personen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet die Ermächtigung nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 53, ausländische Patente, Muster, Warenzeichen und Urheberrechte, die auf Grund dieser Genehmigung erteilt worden sind, zu erwerben, zu besitzen und aufrechtzuerhalten.

8. Alle Rechtsgeschäfte, die gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte betreffen, welche im Ausland durch Anmeldung von Patenten, Mustern, Warenzeichen und Urheberrechten auf Grund dieser Genehmigung erworben worden sind, unterliegen den Vorschriften des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung. Jede Veräußerung, Lizenzgewährung, Abtretung oder anderweitige Übertragung solcher Rechte durch Personen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet Deutschlands ist verboten, es sei denn, daß die vorschriftsmäßige Genehmigung durch die Militärregierung oder auf deren Weisung erfolgt.

Im Auftrag der JEIA genehmigt

Gültig bis

_____ den _____ 19____
(Ort)

(LWM oder entsprechende deutsche Wirtschaftsbehörde in Berlin, Hamburg oder Bremen)

Original und eine weitere Ausfertigung an Antragsteller od. dessen Vertreter. Eine Ausfertigung für LWM

*) Nichtzutreffendes streichen.

Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Allgemeine Genehmigung Nr. 18

erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung
(geänderte Fassung)

Sperre und Kontrolle von Vermögen auch bekannt als

Allgemeine Genehmigung Nr. 13

erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung

Devisenbewirtschaftung

1. Hiermit wird eine Allgemeine Genehmigung erteilt

- a) wonach ausschließlich auf Grund des Artikels 1 (f) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung) gesperrtes Vermögen freigegeben wird, das aus schriftstellerischer, Film- oder Rundfunkstätigkeit von Personen herrührt, die dem amerikanischen Militärrecht unterworfen sind, soweit sie nicht deutsche Staatsangehörige, verschleppte Personen oder Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland sind;
- b) wonach Rechtsgeschäfte gestattet werden, die mit den in Absatz a) aufgeführten Tätigkeiten in Zusammenhang stehen und die ausschließlich nach den Bestimmungen des Artikels I Absatz 1 (b), 2 (a) oder 2 (b) des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung verboten sind.

2. Diese Allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen, und, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung erteilt ist, im amerikanischen Sektor von Berlin am 10. August 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Französische Militärregierung von Groß-Berlin

Verordnung

betreffend Übertragung von Vermögenswerten, die im französischen Sektor von Groß-Berlin liegen und dem ehemaligen Reich und den ehemaligen deutschen Ländern (Ländern oder Provinzen) einschließlich des Landes Preußen gehört haben.

Der General der Division, Chef der Französischen Militärregierung von Groß-Berlin, erläßt, unter Bezugnahme auf:

das Gesetz Nr. 46 des Kontrollrats vom 25. Februar 1947 über die Auflösung des Staates Preußen;

die Direktive Nr. 50 vom 28. April 1947 betreffend Verfügung über Vermögenswerte, die den in der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und im Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgeführten Organisationen gehört haben;

das Gesetz Nr. 52 des Commandement Suprême Interallié über die Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen; die erste, zweite und dritte Verordnung vom 24. Juni 1948, 4. Juli 1948 und 20. März 1949 über die Geldreform;

folgende Verordnung:

Artikel 1 — Mit Ausnahme der Vermögenswerte, die Kriegsbeute bilden, werden alle im französischen Sektor von Groß-Berlin liegenden Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar dem ehemaligen Reich oder einem der ehemaligen deutschen Länder, einschließlich des Landes Preußen, gehört haben und deren Übertragung durch die Militärregierung noch nicht angeordnet worden ist, für beschlagnahmt erklärt und der Stadt Berlin übergeben, um nach den Vorschriften dieser Verordnung verwendet zu werden.

Artikel 2 — Die Verwertung solcher Vermögenswerte durch die Besatzungsbehörden steht der Durchführung dieser Verordnung nicht entgegen; diese Durchführung berührt nicht die Verwertung dieser Vermögenswerte durch die Besatzungsbehörden.

Artikel 3 — Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 10 werden die nachstehend aufgezählten Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar dem Reich gehört haben, vorläufig von der Stadt Berlin, auf deren Gebiet sie sich befinden, in Besitz genommen. Die Stadt Berlin hat sie

lediglich als Geschäftsführer für Rechnung des Organismus zu verwalten, der späterhin als deutscher Staat anerkannt werden würde und dessen Zuständigkeitsgebiet sich mit der vorherigen Zustimmung der Besatzungsbehörden auf die Stadt Berlin erstrecken würde, und zwar:

- die Gebäude, in denen die zentralen Verwaltungsdienststellen untergebracht waren, sowie die Grundstücke, auf denen sie belegen sind, und alle zugehörigen Einrichtungen und beweglichen Sachen;
- die Gebäude, in denen üblicherweise die gesetzgebenden Körperschaften und die Gerichtsbehörden der Zentralregierung untergebracht waren, sowie die Grundstücke, auf denen sie sich befinden, und alle zugehörigen Einrichtungen und beweglichen Sachen;
- die Vermögenswerte, die dem öffentlichen Zoldienst zugewiesen waren;
- die Vermögenswerte, die den Dienststellen des Kriegsversorgungswesens und anderen gegenseitigen Hilfs- und Versicherungsorganisationen zugewiesen waren.

Ausgeschlossen sind die normalerweise zur Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Dienststellen zugewiesenen Vermögenswerte, welche einen Bestandteil einer in mehr als einem Sektor von Groß-Berlin befindlichen und wirkenden wirtschaftlichen Einheit darstellen.

Diese Bestellung zum Verwalter befreit die Personen, die diese Vermögenswerte gegenwärtig verwalten, besitzen oder benutzen, keineswegs von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung. Solange diese Verwaltung andauert, bleiben die gegenwärtig geltenden Verträge über Besitz, Verwaltung und zwischenzeitlichen Gebrauch der in diesem Artikel aufgezählten Vermögenswerte aufrecht erhalten. Die Behörden der Militärregierung oder die deutschen zuständigen Behörden können jede andere gleichartige Abmachung treffen, die sie für notwendig erachten.

Diejenigen in diesem Artikel genannten Vermögenswerte, die durch die gesetzgebende Körperschaft des im Paragraph 1 dieses Artikels obenerwähnten deutschen Staates bezeichnet würden, werden, vorbehaltlich der Zustimmung der Militärregierung, auf den genannten Staat zu vollem Eigentum übertragen werden müssen. Die Vermögenswerte, die, innerhalb des auf die Anordnung für Berlin des obenerwähnten deutschen Staates durch die Besatzungsbehörden folgenden Jahres, nicht auf diese Weise bezeichnet worden sind, gehen bei Ablauf dieser Frist zu vollem Eigentum auf die Stadt Berlin über, auf deren Gebiet sie sich befinden.

Artikel 4 — Das Eigentum an den im vorstehenden Artikel 1 genannten Vermögenswerten, die am 8. Mai 1945 den damals bestehenden deutschen Ländern gehörten, deren Gebietsteile jetzt in die unten näher bezeichnete Zone fallen, wird sofort auf die Stadt Berlin übertragen, wo sich diese Vermögenswerte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung befinden.

Artikel 5 — Falls eine Gesellschaft, bei der das ehemalige Reich oder eines der ehemaligen deutschen Länder überwiegende Interessen hatte, Vermögen besitzt, das in der unten näher bezeichneten Zone liegt, die Gesellschaft aber ihren Sitz außerhalb dieser Zone hat, werden diese Vermögenswerte von der Stadt Berlin, auf deren Gebiet sie sich befinden, für Rechnung einer neuen Gesellschaft verwaltet, deren Gründungsbestimmungen durch eine weitere Verordnung geregelt werden.

Artikel 6 — Falls kein Land der näher bezeichneten Zone bei der ehemaligen Gesellschaft beteiligt war, sind die Vermögenswerte ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu vollem Eigentum auf die Stadt Berlin zu übertragen, auf deren Gebiet sie sich befinden.

Artikel 7 — Der Besitz privater Minderheitsinteressen bei den ehemaligen Gesellschaften ist nach einem Plan zu behandeln, der der Militärregierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Artikel 8 — Die in den vorstehenden Artikeln genannte Zone umfaßt, außer den Ländern des französischen Besatzungsgebietes und dem französischen Sektor von Groß-Berlin, folgende Länder: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Bayern, Württemberg-Baden, Hessen, Bremen und die britischen und amerikanischen Sektoren von Berlin, unter dem Vorbehalt, daß eine entsprechende Gesetzgebung in diesen Ländern oder Sektoren zur Durchführung kommt.

Artikel 9 — Die im Artikel 1 dieser Verordnung genannten Vermögenswerte, soweit sie sich aus Kunstwerken, Kulturgegenständen, Standbildern und Museumsstücken zusammensetzen und am 8. Mai 1945 dem Reich oder einem der ehemaligen deutschen Länder gehörten, deren Gebiete nicht in der im Artikel 8 genannten Zone liegen, werden durch die Stadt Berlin, auf deren Gebiet sie sich befinden, für Rechnung des im Paragraph 1 des obenstehenden Artikels 3 erwähnten deutschen Staates verwaltet. Nach Anerkennung dieses Staates für Berlin können sie ihm auf Befehl der Militärregierung zu vollem Eigentum übertragen werden. Bis zur Vornahme dieser Übertragung werden die gegenwärtig bestehenden Verträge für den Schutz und die Obhut dieser Vermögenswerte aufrecht erhalten. Andere Verträge der gleichen Art, die die zuständigen Behörden für notwendig erachten, können abgeschlossen werden.

Artikel 10 — Ungeachtet der Tatsache, daß eine Verwendung für einen der im vorstehenden Artikel 3 genannten Zwecke durch das Reich stattgefunden haben kann, werden die im Artikel 1 dieser Verordnung genannten Vermögenswerte, die von dem ehemaligen Deutschen Reich oder von einem der ehemaligen deutschen Länder nach dem 30. Januar 1933 erworben und einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder einer anderen demokratischen Organisation weggenommen worden sind, für Rechnung des früheren Eigentümers durch die Stadt Berlin verwaltet, auf deren Gebiet sie sich befinden. Kann die Rückerstattung nicht erfolgen, weil keine Organisation vorhanden ist, die sich im vollen Umfang mit der Organisation deckt, die früher Eigentümerin war, so werden diese Vermögenswerte zu vollem Eigentum auf eine oder mehrere von der Militärregierung genehmigten Organisationen übertragen, deren Zwecke denen des früheren Eigentümers ähnlich sind. Den Begünstigten der Vorschriften dieses Artikels werden die gleichen Bedingungen auferlegt, denen die Erwerber von Vermögenswerten der Naziorganisationen, auf Grund der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats und der verschiedenen Befehle der Alliierten Kommandantur Berlin betreffs Anwendung dieser Direktive, unterworfen sind.

Artikel 11 — Die im vorstehenden Artikel 1 genannten Vermögenswerte, deren Übertragung nicht Gegenstand besonderer Vorschriften dieser Verordnung war, werden zu vollem Eigentum auf die Stadt Berlin übertragen, auf deren Gebiet sie sich befinden.

Artikel 12 — Die Begünstigten der Übertragungen von Vermögenswerten, die in Ausführung dieser Verordnung vorgenommen worden sind, haben die Lasten und Pflichten bezüglich der Vermögensgegenstände, die sie erhalten, bis zur Höhe des Wertes dieser Gegenstände zu tragen.

Artikel 13 — Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf folgende Vermögenswerte keine Anwendung:

- a) alle kulturellen und historischen Archive und alle öffentlichen, privaten oder kirchlichen Dokumente, die sich auf

Tätigkeiten, Rechte, Forderungen, Verträge, Gründungen usw. von Familien, Gesellschaften, Genossenschaften, Kirchen oder Staaten usw. beziehen, und die nach dem 1. September 1939 aus einer anderen Zone Deutschlands als der im Artikel 8 näher bezeichneten Zone weggeschafft worden sind;

- b) die Guthaben in Reichsmark bei Geldinstituten der vorstehend bezeichneten Zone —, einschließlich der Guthaben in Reichsmark, die ausschließlich aus der Einzahlung von Altgeld herrühren, das, in Ausführung der ersten und zweiten Verordnungen vom 24. Juni und 4. Juli 1948 über die Geldreform abgeliefert werden mußte —, die in Durchführung dieser beiden Verordnungen für ungültig erklärt worden sind;
- c) die Vermögenswerte, die unmittelbar oder mittelbar im Besitz des ehemaligen Reiches waren und für die Herstellung, den Vertrieb und die Aufführung von Spielfilmen verwendet wurden.

Artikel 14 — Die im Abschnitt 1 der Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats genannten Vermögenswerte, deren Übertragung durch die Direktive Nr. 50 des Kontrollrats nicht vorgesehen war, werden entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung übertragen.

Artikel 15 — Falls durch die Militärregierung nichts anderes angeordnet wird, haben die städtischen Behörden von Berlin alle Vorschriften zu erlassen, die für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Übertragungsmaßnahmen erforderlich sind.

Artikel 16 — Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 17 — Diese Verordnung ist im französischen Sektor von Groß-Berlin zu veröffentlichen und als Gesetz auszuführen.

Berlin, den 31. August 1949.

Der General der Division Ganeval

Chef der Französischen Militärregierung von Groß-Berlin
Ganeval

Berichtigung

zur Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 betr. Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen

In dem deutschen Wortlaut der vorgenannten Anordnung (VOBl. 1949 I S. 221) ist in Art. 48 Abs. 1 als Stichtag der 1. Januar 1933 enthalten. In der uns nunmehr vorliegenden französischen Fassung der Anordnung lautet das Datum in Art. 48 Abs. 1 „30. Januar 1933“. Der deutsche Wortlaut ist daher entsprechend zu berichtigen.

Die Schriftleitung

VERLAGSMITTEILUNG

Betrifft: Zustellungsgebühren für das Verordnungsblatt

Die Bezieher des Verordnungsblattes werden festgestellt haben, daß der Teil I jetzt öfter erscheint als früher. Hierdurch werden Sie schnellstens über neue Gesetze und Verordnungen unterrichtet.

Die Post hat die Zustellungsgebühren infolge des öfteren Erscheinens mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 von bisher 0,36 DM auf 0,54 DM für das Vierteljahr erhöht.

Wir gestatten uns hierauf hinzuweisen, da das Bezugsgeld für das vierte Vierteljahr 1949 in den nächsten Tagen von der Post eingezogen wird.

BERLINER KULTURBUCH-VERLAG GMBH., BERLIN N 65, SEESTRASSE 64. RUF: 46 06 16

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 25, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren abgegeben werden.
Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verlagsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 9. 49